

Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

**Leges civibus Academiae Borussicae Rhenanae
praescriptae**

Bonn, 1825

urn:nbn:de:hbz:5:1-13057

Inhaltsverzeichnis

Vorderdeckel	3
Leges civibus Academiae Borussicae Rhenanae praescriptae	5
Vorläufiges Reglement für die Universität Bonn bis nach Publikation ihrer Statuten. 21. Oktober 1818	8
Reglement für die Universität Bonn in Betreff der akademischen Gerichtsbarkeit und der akademischen Gesetze. 1. Februar 1819	6
Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten. Vom 18ten November 1819	40
Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten. Vom 18. November 1819	49
Auszug aus königlichen Bekanntmachung vom 18ten Oktober 1819, die Bundestags-Beschlüsse vom 20ten September 1819 betreffend	59
Anhang zu den akademischen Gesetzen	61
Nachtrag	64
Rückdeckel	65

Ab
1227

185

Leges
Acade-
miae
Borussi-
cae Rhe-
nanae.

(1825.)

Ab 1227 / 185

Revision

Ab1227/185



■A+B1227/0185■

L E G E S

CIVIBUS

ACADEMIAE BORUSSICAE RHENANAE

P R A E S C R I P T A E

§. 1.

Quicumque iure Studiosorum esse cupiet, a Rectore Academiae litteras testes relati in Album academicum nominis sui petito; idemque mox Facultatis eius, cui se addixerit, Decanum inscriptionis causa adito. Qui facere distulerint, citantur ab apparitore, impensas citationis soluturi.

§. 2. Harum litterarum nonnisi per quadriennium auctoritas erit, ut, qui diutius in hac Academia commorari voluerit, eum instaurandas eas curare oporteat. Earundem vis exolecet, si quis Bonna afuerit per sex menses integros, aut ad vitae genus, quod alii eum foro subiiciat, transierit, itemque ei, qui tantam contraxerit morum infamiam, ut Academia excludendus fuerit.

§. 3. Studiosi non Academiae tantum statutis et Rectoris Senatusque academici decretis tenentur, verum etiam publicis imperii legibus subiecti sunt, iis maxime quibus certamina singularia (duella) et arcanae

societates vetantur. Praeterea edictis et mandatis securitatem publicam huius civitatis praestantibus parento.

§. 4. Assiduitas studiorum, morum integritas, legibus academicis optemperatio, Academiae magistratibus eiusdemque Professoribus obsequendi religio ab unoquoque cive academico expectantur; cui spei si quis parum responderit, eum manent correctiones a potestatibus academicis irrogandae.

§. 5. Sunt autem correctiones huiusmodi: Admonitio censoria in consessu Senatus academici facienda, custodia in carcere toleranda; exclusio vel comminanda vel iam decernenda, sive manere in urbe sinitur qui in hanc poenam incipit, sivi eadem carere iubetur; relegatio: quibus quidem animadversionibus Rector et Senatus academicus pro cuiusque delicti conditione fontes coërcento. De quo maleficii causa quaesitum publico iudicio fuerit, aut qui morum probro in censuram incurrerit, is loco et dignitate civis academici, statuentibus Academiae magistratibus, ad tempus excluditor; neve nisi iusta et plena absolutione a iudice pronunciata hac exclusionem liberator. Qui ab instantia modo fuerit absolutus, is nisi consentiente Senatu academico, cum sine ipsius culpa suspicio remanserit, immunitates et privilegia Studiosorum ne recuperato.

§. 6. Qui per semestre spatium, nisi forte valetudine impeditus, scholis magistrorum academicorum non interfuerit, nec tamen potuerit manifestis eruditae industriae documentis famam tueri, numero civium Academiae expungitor.

§. 7. Iniuriae magistris Academiae illatae, maxime dum munere publice funguntur, astrictiore carceris

eustodia, vel, si res ferat, consilio abeundi dando et relegatione irroganda vindiceator.

§. 8. Qui in auditoriis vel publicis vel privatis, aliisve in locis publicis turbas det ac tumultuetur; pro re nata punitor, iterato [autem delicto relegatione expellitor.

§. 9. Qui litteras relati in Album nominis testes non instauratas exolescere passus fuerit, vel Academia decedens testimonia morum et studiorum necessaria impetrare neglexerit, eius nomen propatulo exponitor.

§. 10. Pompae aut concentus musici nisi permitte Academiae Rectore in publico ne ducuntor.

Vorläufiges Reglement für die Universität Bonn
bis nach Publikation ihrer Statuten.

Da die definitiven Statuten der Universität in Bonn erst bei ihrer feierlichen Einweihung können publicirt werden, die Universität aber schon jetzt in Stand gesetzt werden muß, alle zu ihrer Bestimmung wesentlichen Geschäfte und Einrichtungen vorzunehmen, und daher sofort Festsetzungen nothwendig werden, sowohl in Bezug auf die Form jener Geschäfte als auch auf die Verhältnisse der zur Universität gehörigen Personen: so setzt das Ministerium für die Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, auf den Grund der von des Königs Majestät unter dem 18ten dieses Monats Allerhöchst eigenhändig vollzogenen Stiftungsurkunde der Universität, hiemit bis zur Publikation der Statuten Folgendes fest, und verpflichtet darauf alle zur Universität jetzt schon gehörige oder noch hinzutretende Personen.

§. 1. Die Universität in Bonn besteht vom 18ten October d. J. ab, und genießt alle wesentlichen Rechte deutscher Universitäten, namentlich das Recht der Ertheilung gelehrter Würden. Doch soll die Universität das eben genannte Recht erst von Ostern k. J. ab, als dem Zeitpunkte, bis zu welchem alle Fakultäten vollständiger, als es bis jetzt möglich war, besetzt seyn werden, in Ausübung bringen.

§. 2. Die Universität besteht

- 1) aus der Gesamtheit der Lehrenden, welche theils Professores ordinarii sind, theils Professores extraordinarii, theils Privatdocenten;

2) aus den in den Verzeichnissen der Universität eingetragenen Studierenden;

3) aus dem Syndicus, dem Secretarius, dem Reudanten und Quästor der Universität, und den beiden Pedellen.

§. 3. Sämmtliche Lehrer sowohl, als Studierende, theilen sich in fünf Fakultäten: die evangelisch-theologische, die katholisch-theologische, die juristische, die medizinische und die philosophische oder allgemein-wissenschaftliche, nach den besonderen Beschäftigungen, denen sie sich gewidmet haben. Zur philosophischen oder allgemein-wissenschaftlichen Fakultät gehören nicht nur die eigentlich philosophischen, sondern auch die mathematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, philologischen und staatswissenschaftlichen Disziplinen. Nur die Professores ordinarii haben das Recht, an den Berathschlagungen der Fakultäten Theil zu nehmen.

§. 4. Wer als Privatdocent auftreten will, muß sich ebenfalls einer von diesen Fakultäten anschließen, und wird das Recht, in dem Gebiete derselben Vorlesungen zu halten, erwerben:

1) durch die Eigenschaft eines ordentlichen Mitgliedes der königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin;

2) durch die auf der Universität in Bonn oder auf einer andern deutschen Universität in aller Form erlangte Doktor-, Magister- oder Licentiatenwürde, mit der Bedingung, den Leistungen sich zu unterziehen, welche seine Fakultät nach einem noch erscheinenden Reglement von ihm zu fordern wird berechtigt werden.

§. 5. Die Professoren, ordentliche sowohl als außerordentliche, werden vom Staate berufen, wobei

aber die stillschweigende Bedingung eintritt, daß sie sich über ihre akademische Würde eben so zu legitimiren oder sie zu gewinnen haben.

§. 6. Wenn auch ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor für ein besonderes Hauptfach angestellt wird, so ist er doch auf dieses nicht beschränkt, sondern berechtigt, über alle zu seiner Fakultät gehörige Disziplinen Vorlesungen zu halten. Für die Vollständigkeit des Unterrichts aber, daß nämlich jeder Studierende, während des vorauszusetzenden dreijährigen Aufenthalts auf der Universität, Gelegenheit habe, über alle Hauptdisziplinen der Fakultät Vorlesungen zu hören, wird die Fakultät in solidam verantwortlich gemacht und dürfen dabei die Vorlesungen der Privatdocenten nicht in Anschlag kommen.

§. 7. Jeder ordentliche sowohl als außerordentliche Professor ist verpflichtet, halbjährlich eine öffentliche über einen Hauptzweig seines Faches sich vollständig verbreitende Vorlesung anzukündigen und unentgeltlich zu halten. Die nähern desfalligen Bestimmungen werden bei der Publikation der Statuten erfolgen.

§. 8. Wenn ein Professor über eine zu einer andern Fakultät gehörende Wissenschaft Vorlesungen halten will, muß er auch einen Grad bei dieser haben oder erwerben. Nur bleibt jeder Fakultät überlassen, ob sie diesen in solchen Fällen auch ohne die gewöhnlichen Leistungen ertheilen will, was jedoch auf die Privatdocenten nicht auszudehnen ist.

§. 9. Der erste Lections-Kursus endigt in der Mitte des März; während dieses Kursus sind 8 bis 12 Tage Ferien, um Weihnachten und Neujahr; der zweite Kursus beginnt acht Tage nach dem 15. März, und schließt im Monat October; die großen achtwöchent-

lichen Ferien fallen von der Mitte des Monats August bis zur Mitte des Monats Oktober.

☞ Abgeändert durch hohes Ministerialreskript vom 13. December 1820.

§. 10. Das halbjährliche Lections-Verzeichniß wird aus den von den Fakultäten an den Rektor eingegangenen Angaben von dem Professor der Beredsamkeit geordnet, durch den Rektor und akademischen Senat bei dem Universitäts-Kuratorio zur weitem Veranlassung eingereicht und nach erfolgter Genehmigung des unterzeichneten Ministerii, unter Autorität des Rektors und akademischen Senats publizirt.

§. 11. An der Spitze einer jeden Fakultät steht ein Dekanus, welcher, unbeschadet der in den Statuten festzusetzenden künftigen Ordnung, das erste Mal aus den ordentlichen Professoren vom Staat ernannt ist. Der Dekan ist Verweser und Geschäftsführer der Fakultät, bringt alle sie betreffende Angelegenheiten bei ihr zur mündlichen oder schriftlichen Berathung, beruft ihre Versammlungen, führt den Vorsitz darin, nimmt die Gesuche derer an, die als Privat-Dozenten auftreten wollen, verrichtet die Promotionen, schreibt die zu seiner Fakultät sich bekennenden Studierenden in die Klasse derselben ein, und fertigt ihnen nach den Zeugnissen der einzelnen Professoren die Fakultäts-Zeugnisse aus und bewahrt das Siegel der Fakultät. Die Dauer des Dekanats wird in den Statuten bestimmt werden.

§. 12. Bis zur Organisation des Senats durch die Statuten, werden die Geschäfte desselben von der Versammlung aller ordentlichen Professoren verwaltet. Sie versammeln sich ordentlicherweise monatlich zweimal, außerordentlich so oft es nöthig ist. Ihnen werden alle die Universität im Ganzen und besonders die Disziplin

der Studierenden betreffende Angelegenheiten vortragen, alle Verfügungen und Anschreiben der Behörden werden an diesen Senat gerichtet und von ihm beantwortet. Die Verhandlungen sind kollegialisch, und in zweifelhaften Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Doch steht es jedem Mitgliede der Versammlung frei, dem Bericht an die Behörde sein abweichendes Votum beifügen zu lassen.

§. 13. An der Spitze der Universität überhaupt steht der Rektor, welcher unbeschadet der künftigen Statuten für dieses Mal aus den ordentlichen Professoren vom Staat ernannt ist. Er ist Vorsitzender in den Versammlungen des Senats, und hat bei Gleichheit der Stimmen die entscheidende. Er eröffnet alle an die Universität gelangende Sachen, trägt sie entweder selbst oder durch andere Mitglieder dem Senat vor, oder verweist sie an andere akademische Behörden, und bewahrt das große Siegel der Universität. Er immatrikulirt die Studenten und verpflichtet sie auf die Gesetze; er ist die erste Behörde, an welche alle Beschwerden über die Studenten eingehen, die er nach der unten näher zu bestimmenden Verschiedenheit der Sachen entweder selbst entscheidet, oder an die kompetente Behörde bringt. Alle Bekanntmachungen des Senats an die Studierenden, so wie alle Berichte und Schreiben desselben an die Behörden, werden in der Reinschrift von ihm und den Dekanen mit der Unterschrift: Rektor und Senat der Universität, unterzeichnet. Er führt den Titel: Magnifizenz, und soll alle Rechte, (Ehren und Vorzüge genießen, welche den zeitigen Rektoren der übrigen königlichen Universitäten zugestanden sind.

§. 14. Jeder, der sich zur Immatrikulation gehörig meldet, und ein Abgangs-Zeugniß von der öffentlichen Schule, auf welcher er unterrichtet worden, beibringt, und sich außerdem als denjenigen, für den er sich ausgiebt, legitimirt, wird aufgenommen, mit Ausnahme derer, deren Relegation von einer Universität, mit welcher die Universität Bonn deshalb in näherer Verbindung steht, amtlich ist angezeigt worden. Der Rektor verpflichtet unter Beistand des Sekretairs der Universität einen jeden solchen mit einem Handschlage an Eidesstatt zum Gehorsam gegen die vorgelesenen Gesetze, verrichtet die Immatrikulation, und händigt dem Aufgenommenen die Matrikul mit einem Exemplar der Gesetze ein. Nach der Immatrikulation läßt sich jeder in die Liste der Fakultät, zu welcher er gehören will, von dem Dekan derselben eintragen.

§. 15. Jeder Studierende, der ein Kollegium hören will, ist verpflichtet, sich bei dem Quästor der Universität zu melden, diesem das Honorarium für die zu hörende Vorlesung sogleich voranzubezahlen, wogegen er von dem Quästor einen Schein erhält, den er dem Professor, bei welchem er hören will, persönlich überbringen muß, und dafür von diesem die Nummer seines in dem Hörsale ihm bestimmten Platzes empfängt. Denselben Bedingungen hat sich jeder Nicht-Studierende, den der Professor zu seinen Vorlesungen zuzulassen für gut findet, zu unterwerfen.

§. 16. Alle Klagen über Studierende ohne Ausnahme werden bei dem Rektor in jedesmal beim Antritt seines Amtes von ihm zu bestimmenden Stunden angebracht, so wie auch die etwa arretirten Studenten bei ihm zu weiterer Verfügung sogleich gemeldet. Disziplinarsachen, welche die Aufführung der Studenten,

Streitigkeiten derselben unter einander, oder Verhältnisse gegen die Professoren, betreffen, kann er selbst untersuchen, und über kleinere Vergehen Disziplinarstrafen, bis zu viertägigem Arrest im Carcer verhängen, auch Entzweite schiedsrichterlich vertragen. Größere und verwickeltere Sachen aber verweist er an das akademische Gericht.

§. 17. Die akademische Gerichtsbarkeit wird in einem besondern Reglement bestimmt.

§. 18. Die akademische Gerichtsbarkeit wird Namens des zeitigen Rektors von einem Syndikus der Universität ausgeübt, der nicht zugleich akademischer Lehrer seyn darf.

§. 19. Die Civil-Jurisdiction verwaltet Letzterer ohne alle Theilnahme des Rektors und des Senats, ist jedoch schuldig, von allen eingegangenen Klagen wöchentlich dem Rektor einen mündlichen Bericht zu erstatten.

§. 20. Bücher und Schriften, welche von der Universität oder auch von einzelnen wirklichen ordentlichen Professoren derselben, über Gegenstände derjenigen Fakultät, bei welcher sie angestellt sind, unter Vorsetzung ihres Namens und dieses ihres Charakters zum Druck befördert werden, sind von aller Censur befreit.

☞ Die Abänderungen der §§. 16 — 20. sind in den königl. Verordnungen und Reglements vom 1. Februar, 18. Oktober und 18. November enthalten.

§. 21. Der Sitz der Universität ist das derselben von des Königs Majestät geschenkte ehemalige Kurfürstliche Schloß in Bonn, nebst dem nahe gelegenen Schlosse Doppelsdorf. In dem Schlosse zu Bonn, als dem jetzigen Universitäts-Gebäude, haben die Universitäts-

Behörden ihre Sitzungen, und die akademischen Feierlichkeiten werden darin gehalten. Ueber den Gebrauch der dort eingerichteten und in dem Schlosse Poppelsdorf noch einzurichtenden Hörsäle einigen sich die Professoren in einer Senats-Versammlung.

Aachen, den 21. Oktober 1818.

Das Ministerium der Geistlichen,
Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

v. Altenstein.

R e g l e m e n t.

f ü r

die Universität Bonn in Betreff der akademischen
Gerichtsbarkheit und der akademischen Gesetze.

Da des Königs Majestät durch §. 10. der von Allerhöchstdenenselben unterm 18ten Oktober v. J. für die Universität Bonn vollzogenen Stiftungs-Urkunde angeordnet haben, daß die Disziplin und Rechtspflege auf der neuen Universität auf dieselbe Weise, wie auf Ihren übrigen Universitäten nach den darüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften geübt werden soll, so werden aus diesen Gesetzen mit Rücksicht auf die in den Rheinprovinzen bestehende Rechts- und Gerichts-Verfassung nachstehende Grundsätze zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht:

Erster Abschnitt.

Von der akademischen Gerichtsbarkheit, im Auszuge aus dem Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkheit bei den Universitäten vom 28. Dezember 1810, Gesessammlung vom Jahre 1810. pag. 142.

§. 1. Der Rektor, die Professoren, Privatdocenten, der Syndikus und die übrigen Beamten der Universität, haben in allen Angelegenheiten ihren Gerichtsstand vor den gewöhnlichen Gerichten.

§. 2. Unter den nämlichen Gerichten stehen alle andere Universitäts-Verwandte mit Einschluß der Hofmeister und Bedienten der Studierenden.

§. 3. Die Studierenden selbst aber genießen ohne Unterschied in so fern eines besondern Gerichtsstandes, daß der akademischen Obrigkeit eine ausgedehnte Disziplin und Polizei-Gewalt in allen rein akademischen Fällen und Geschäften beigelegt ist.

§. 4. Kraft dessen kann die akademische Obrigkeit die Studierenden mit Verweisen, der Unterschrift des consilii abeundi, Exclusion, wirklichem consilium, Relegation und Carcerstrafe bis zu vier Wochen bestrafen.

§. 5. Außer den eigentlich akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf des Studierenden und dessen Verhältniß gegen die Obern und Lehrer der Universität beziehen, stehen zur Cognition der akademischen Obrigkeit und werden gleichfalls disziplinarisch behandelt, und nach §. 4. bestraft:

- a) wörtliche Beleidigungen der Studenten unter sich,
- b) Thätlichkeiten unter Studenten, bei welchen Niemand erheblich verletzt worden,
- c) Duelle mit Studenten, in so fern dabei weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist,
- d) alle geringe Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. solche, denen das Gesetz nur eine einfache Polizeistrafe androhet.

§. 6. Wenn in den Fällen des §. 5. lit. a) und b) die wörtliche Beleidigung oder Thätlichkeit von einem Studenten gegen eine nicht zur Universität gehörige Person verübt worden ist, so muß, ehe der gewöhnliche Rechtsweg zulässig ist, zuvor die akademische Obrigkeit angegangen werden.

Wenn vor dieser die Sache nicht verglichen, oder nicht zur Zufriedenheit des Beleidigten entschieden wird, so steht diesem frei, den ordentlichen Rechtsweg mit dem zulässigen Instanzenzuge vor dem gehörigen Justizhofe zu verlangen.

§. 7. Der Beleidigte muß jedoch bei Verlust dieses Rechts seine Unzufriedenheit mit dem akademischen Spruche innerhalb acht Tagen nach dessen Publikation dem Rektor schriftlich anzeigen, welcher alsdann die Akten dem öffentlichen Ministerio bei dem Justizhofe zur Beförderung an die Behörde und zum weitem Verfahren zustellen läßt.

§. 8. Ferner wird der Universität die Instruktion und der richterliche Ausspruch beigelegt

- a) wenn ein Student wegen gesetzmäßiger Schulden (zweiter Abschnitt §. 99. u. f. w.) belangt oder
- b) bei Gelegenheit der im §. 5. gedachten Thätlichkeit und geringen Vergehen auf Schadenersatz oder Erstattung fremden Eigenthums in Anspruch genommen wird.

§. 9. Die Appellation von der Entscheidung der Universität in dergleichen Geldsachen geht an den Appellationshof. Hingegen in den bloßen Disziplinarsachen hat gar keine Appellation Statt, sondern nur der Weg einer simplen Beschwerde an das den Landes-Universitäten vorgesezte Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§. 10. Der Studierenden Eltern und Vormünder, sofern deren Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig ist, müssen gleichfalls, so lange der Sohn oder Pflégbefohlene akademischer Bürger ist, vor den kompetenten Gerichten desselben Recht nehmen, sie

seyen in sonstiger Rücksicht demselben unterworfen oder nicht.

§. 11. Zur Ausübung der, der Universität vermöge dieser Verordnung zustehenden, Macht und Befugnisse wird der akademischen Obrigkeit ein Syndikus zugeordnet, der ein Rechtsverständiger seyn muß, übrigens weder akademischer Lehrer noch Privatdocent seyn darf.

§. 12. In den §. 8. erwähnten Civilsachen erkennt dieser Syndikus für sich allein, hingegen an der Ausübung der Disziplin und Strafgewalt nimmt er mit Rektor und Senat denjenigen Antheil, den ihm seine von dem Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu vollziehende Instruktion anweisen wird.

§. 13. Da Disziplinarsachen ihrer Natur nach ein mündliches öffentliches Verfahren nicht zulassen, so hat die akademische Obrigkeit in allen vor sie gehörigen Civil- und Untersuchungssachen das auf andern Königlich Preussischen Universitäten eingeführte summarische Verfahren zu beobachten, nach welchen also Civil-Klagen gegen Studenten, ohne vorherigen Sühne-Versuch bei dem Friedensrichter, sogleich bei dem Syndikus, Beschwerden in Untersuchungssachen und Denunciationen aber, in Gemäßheit des vorläufigen Reglements d. d. Aachen den 21ten Oktober vorigen Jahres §. 16., bei dem Rektor angebracht werden müssen.

§. 14. In allen übrigen durch diese Verordnung nicht ausgenommenen Fällen, sind die Studenten der ordentlichen Verwaltungs- und gerichtlichen Polizei-Behörde ganz in der Art wie andere Bürger unterworfen, und selbst in den ausgenommenen Fällen übt die gewöhnliche gerichtliche Polizei-Behörde auch wider Studierende das Recht des ersten Angriffes.

Zweiter Abschnitt.

Akademische Gesetze im Auszuge aus dem 12. Titel
II. Theils des Allgemeinen Landrechts und den hierauf
sich beziehenden spätern Gesetzen.

§. 64. Kein Landeseingeborner, welcher eine öffentliche Schule besucht hat, soll ohne ein von den Lehrern und Schulaufssehern unterschriebenes Zeugniß über die Beschaffenheit der sich erworbenen Kenntnisse und seines sittlichen Verhaltens von der Schule entlassen werden.

§. 73. (Rechte der Lehrer). Alle, sowohl ordentliche als außerordentliche Professoren, Lehrer und Oeffizianten auf Universitäten genießen die Rechte der Königlichen Beamten.

§. 74. (Aufnahme der Studierenden). Die Aufnahme der Studierenden unter die Mitglieder der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 75. Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, so lange er sich am Orte derselben aufhält, und daselbst keinen besondern Stand oder Lebensart, die ihn einer andern Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 76. Wer sich studierenshalber auf eine Universität begibt, ist schuldig, bei dem Vorsteher des akademischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

Anhang §. 132. Sobald jemand an dem Orte, wo die Universität ihren Sitz hat, studierenswegen eintrifft, ist er verpflichtet, sich immatriculiren zu lassen. Wer dies über acht Tage verschiebt, muß die Gebühren doppelt entrichten.

Auch sollen die Vergehungen derer, welche noch nicht eingeschrieben sind, eben so, wie die der

andern Studierenden von den akademischen Gerichten geahndet werden. Wer von derselben, oder von einer andern Universität relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigung der den Universitäten vorgesetzten Behörden nicht unter die Studierenden aufgenommen werden.

§. 77. Der Einzuschreibende muß sein mitgebrachtes Schulzeugniß (§. 64.) vorlegen.

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privat-Unterricht genossen, nicht mitgebracht hat, ist der Rektor denselben an die zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Kommission anzuweisen schuldig.

Anhang §. 133. Inländer müssen entweder ein auf vorgängiges Examen sich gründendes Zeugniß, in Rücksicht auf ihre Reise zu den akademischen Studien, von der von ihnen besuchten öffentlichen Schule mitbringen, oder Falls sie durch Privatunterricht zur Universität vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher besuchten Schule wegen besonderer Umstände nicht geprüft worden, (worüber alsdann eine Bescheinigung beizubringen ist, ohne welche sie die Matrikel nicht erhalten können) auf der Universität selbst von der dazu verordneten Kommission binnen der ersten Woche nach ihrer Ankunft, noch vor der Immatrikulation geprüft werden.

Wer mit dem Zeugnisse der Unreise die Universität bezieht, kann auf keine Benefizien Ansprüche machen. Ausländer sind von dieser Prüfung ausgenommen.

§. 79. Wer bei dieser Prüfung noch nicht reif genug in Ansehung seiner Vorkenntnisse befunden wird,

muß entweder zurückgewiesen oder mit dem nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch Fehlenden versehen werden.

Anhang §. 134. Ob der Student bei der vorgeschriebenen Prüfung reif oder unreif zu den akademischen Studien befunden worden, muß in dem bei dem Abgange von der Universität einzuholenden Fakultäts-Zeugniß bemerkt werden. Doch steht es dem Abgehenden, der ehemals für unreif erklärt worden, frei, auf eine Prüfung der Fakultät zu welcher er gehört, anzutragen, als in welchem Falle nur allein der Ausfall dieser letzten Prüfung in dem Fakultäts-Zeugnisse bemerkt wird.

§. 80. Der Rektor muß einem jeden ankommenden Studenten die akademischen und Polizei-Gesetze des Orts bekannt machen, und ihn zu deren gehöriger Beobachtung anweisen.

§. 81. (Aufsicht über ihre Studien und Lebensart.) Nach geschehener Immatrikulation muß sich der Student, Behufs der Einschreibung bei dem Dekanus der Fakultät, zu welchem das Fach gehört, dem er sich widmen will, melden.

Zusatz zu dem §. 81.

Jede Fakultät führt die Aufsicht über die Studien der zu ihr gehörenden Studierenden, und es hat sich jeder Student den von seiner Fakultät zur Wahrnehmung dieser Aufsicht getroffenen Maaßregeln willig zu unterwerfen.

§. 82. Bemerkt der Dekanus an einem zu seiner Fakultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart, so muß er davon dem akademischen Senate Anzeige machen.

§. 83. Dieser muß den Studierenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Eltern und Vormündern, so wie denjenigen, von welchen er Stipendien genießt, davon Nachricht geben.

Anhang §. 135. Wer unter dem Namen eines Studenten allein seinen Vergnügungen nachgeht, und weder die Kollegia besucht, noch sonst gelehrt, oder doch dem Zwecke der Universität angemessene Geschäfte treibt, soll auf der Universität nicht gelitten werden.

§. 84. (Von der akademischen Disziplin) Alle Studierende müssen den allgemeinen Polizei-Gesetzen des Landes und des Orts sowohl, als den besondern, die akademische Zucht betreffenden, Vorschriften und Anordnungen die genaueste Folge leisten.

Anhang §. 136. So weit die akademischen Vorrechte und Gesetze keine Ausnahme machen, sind die Studenten auf den Königl. Universitäten, gleich andern Unterthanen, alle Gesetze des Staats, also zu Bonn die Gesetze, welche in den Rheinprovinzen in Anwendung sind, zu beobachten schuldig: doch werden sie in Absicht auf die aus allgemeinen gesellschaftlichen, oder aus Familien-Verhältnissen entspringenden persönlichen Rechte, besonders in Ansehung der Großjährigkeit und wegen des Erbrechtes auf ihren Nachlaß, nach den Gesetzen ihrer Heimath beurtheilt, wofern sie nicht den Vorsatz, auf der Akademie ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben. Auch bei den nicht ausgenommenen Straffällen, besonders in Ansehung der Duelle, insofern dabei Tödtung

Verstümmelung oder bedeutende Verwundung vorgefallen ist, sind die Studenten den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen (und es wird deshalb, was die Studenten zu Bonn betrifft, ausdrücklich auf die in den Rheinlanden geltenden Strafgesetze verwiesen); doch soll kein Arzt oder Wundarzt verpflichtet seyn, der Obrigkeit von einem vorgefallenen, zum Behuf der Kur zu seiner Kenntniß gekommenen Duelle Kenntniß zu geben, vielmehr in solchem Falle ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten, bis daß die Obrigkeit, wenn sie durch andere Mittel die That entdeckt, deren Vernehmung darüber veranlaßt.

§. 85. Besonders müssen Schlägereien, Schwelgereien und andere zum öffentlichen Aergerniß oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Exzesse der Studenten nachdrücklich geahndet werden

Anh. §. 137. 1) Studierende müssen sich in jeder Hinsicht anständiger Sitten befleißigen. Sittenlosigkeit und Unanständigkeiten, besonders auch in Ansehung der Kleidung werden das erstemal mit ernstlichem Verweis, im Wiederholungsfalle mit Karzer und Verlust der bisher genossenen Wohlthaten, und, wenn auch dadurch die Besserung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Universität bestraft.

2) Das Baden und Schwimmen darf bei Vermeidung einer achttägigen Karzerstrafe nicht anders als an den dazu von der Polizei sicher befundenen Orten geschehen.

3) Wer das Hausrecht verletzt, oder sich in Dertern und Versammlungen, welche nur für gewisse

Personen bestimmt sind, namentlich bei Hochzeiten eindringt, hat dreitägige Karzerstrafe, und, im Fall dabei begangener Ausschweifungen, noch härtere Ahndung zu erwarten. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche bei Schulprüfungen des Orts Lärm erregen und sie durch Unfug stören.

- 4) Wer auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Maske oder sonst verkleidet erscheint, hat eine dreitägige Karzerstrafe verwirkt, und werden hievon mit alle Schlittenfahrten in Maske bei gleicher Strafe ernstlich verboten.
- 5) Noch härtere Strafe trifft den, welcher liederliche Häuser besucht, oder sich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibsbildern schuldig macht.
- 6) Außer dem Falle einer Reise, wohin bloße Spazierfahrten und Spazierritte nicht zu rechnen sind, sollen Studenten keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bei sich tragen.
- 7) Gefährliche Rappiere, besonders die nicht mit Leder überzogenen Hau-Rappiere, sollen nicht gelitten, sondern da, wo sie sich befinden, weggenommen, und diejenigen, welche sie bei sich haben, und sonst davon Gebrauch machen, mit achttägiger Karzerstrafe belegt werden.
- 8) Die Studierenden müssen die Zoll- wie auch die Polizei-Gesetze des Orts, bei Vermeidung der darinn bestimmten Strafen genau beobachten; besonders müssen sie sich des schnellen Fahrens und Reitens in den Städten, auf den Brücken, oder wo sonst ein Schaden zu besorgen ist, enthalten.

Auch müssen sie zur Verhütung des Feuerschadens die vorgeschriebene Vorsicht gebrauchen.

Besonders durch Vermeidung des Schießens, der Feuerwerke und des Tabackrauchens an Orten, wo leicht Schaden zu besorgen ist, z. B. in der Nähe von Gebäuden und andern leicht entzündbaren Gegenständen, vornehmlich auf den Straßen, es sey in Städten oder in Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude, in den Betten, auf Böden oder in Ställen.

- 9) Studenten, welche sich zur Zeit eines Tumults oder in größerer Zahl nach Mitternacht auf der Straße finden lassen, haben die Vermuthung böser Absicht, oder eines liederlichen Lebenswandels wider sich; auch muß niemand nach 10 Uhr Abends sich in einem Wirthshause antreffen lassen.
- 10) Wer andere zum Tumultuiren, oder zu anderm Unfug auffordert, oder anreizt, oder sich bei einem Tumulte als Anführer brauchen läßt, wird, wosern nicht durch den Tumult noch eine härtere Strafe verwirkt worden, wenigstens mit der Relegation bestraft. Alle Theilnehmer an einem Tumult haben nach dem Verhältniß, wie sie dabei mitgewirkt, entweder Relegation, oder das consilium abeundi oder angemessene Karzerstrafe zu erwarten.
- 11) Deffentliche Aufzüge, mit oder ohne Musik, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß, dürfen von Studenten, ohne besondere Erlaubniß der akademischen Obrigkeit, bei Vermeidung dreitägiger Karzerstrafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandniß hat es mit den Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, wenn sie nicht nach vorgängiger Warnung der akademischen

Obrigkeit und ihrer Diener, oder der Wache wieder aus einander gehen.

Auch das Einholen neuer Ankömmlinge und die Abnöthigung eines Schmaußes und anderer unnöthigen Ausgaben wird aufs ernstlichste verboten und jede Beschimpfung und Kränkung derselben, verschuldet nachdrückliche Bestrafung.

- 12) Dauernde Gesellschaften und Verbindungen zu einem bestimmten Zwecke können nicht ohne Vorwissen der akademischen Obrigkeit errichtet werden, und haben ohne deren Erlaubniß die Vermuthung einer gesetzwidrigen Absicht wider sich. Sobald aber eine mit Vorwissen der Obrigkeit bestehende Gesellschaft auf irgend eine Art andere zum Eintritt oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, soll die Gesellschaft nicht länger geduldet werden. Auch sind alle diejenigen strafbar, welche andere zu Kollekten nöthigen, besonders werden alle Orden und Landsmannschaften bei Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Universitäten in den Königl. Landen hiermit ernstlich untersagt.
- 13) Hohe und alle Hazardspiele sind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten, bleibt der Beurtheilung der akademischen Gerichte vorbehalten. Wer das erstemal eines zu hohen Spiels schuldig befunden wird, muß ernstlich gewarnt, im Wiederholungsfall aber mit dreitägiger Karzerstrafe belegt werden. Gleiche Strafe hat der zu erwarten, welcher, obschon das erstemal, sich auf Hazardspiele einläßt. Wer Bank macht, hat 14tägige Karzerstrafe verwirkt. Verdoppelung der Strafe tritt im Wiederholungsfall ein. Wer

aus dem Spiele ein Gewerbe macht, erhält das consilium abeundi und hat, wenn er des Betrugs überführt wird, schimpfliche Relegation zu erwarten. Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiel fällt der Armenkasse zu. Auch aus erlaubtem Spiel und wegen dessen, was dazu geliehen worden, findet keine Klage Statt.

Hat ein Student dem andern zu Hazardspielen Geld geliehen, so wird er wie ein Spieler bestraft.

- 14) Des lauten Gesanges, des Knallens mit Peitschen, und des die Ruhe und gute Ordnung störenden Geräusches müssen sich die Studenten zu jeder Zeit besonders in der Nacht und zur Zeit des Gottesdienstes enthalten, oder vier und zwanzigstündige bis dreitägige Karzerstrafe gewärtigen. Wer den öffentlichen Gottesdienst auf irgend eine Art stört, wird nach den Landesgesetzen bestraft.
- 15) Beleidigungen der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bestimmten Personen besonders der Bedellen, wie auch der militärischen, Bürger- und Schaarwache und der Nachtwächter, ziehen langwierige Karzer- und nach Bewandniß der Umstände, selbst korrektionelle, oder Kriminalstrafe nach sich.
- 16) Wer die akademische Obrigkeit selbst, oder einzelne öffentliche Lehrer gröblich beleidigt, wird nach ausgestandener Karzerstrafe relegirt, oder hat nach Beschaffenheit der Umstände, noch härtere Strafe dem peinlichen Rechte gemäß zu erwarten. Wer in einem Kollegio oder bei einer öffentlichen Rede, Disputation, oder Promotion,

durch unanständiges Pochen, Scharren, Lachen oder auf andere Weise absichtlich Unruhe erregt, soll nach Beschaffenheit der Umstände mit Karzer, oder wohl gar mit Relegation bestraft werden.

17) Wenn Studierende etwas bei der akademischen Obrigkeit nachsuchen, so muß dies mit Bescheidenheit und nicht haufenweise geschehen. Verletzung dieses Gesetzes zieht verhältnißmäßige Karzerstrafe und im Falle eines dabei gebrauchten Ungestüms, Relegation nach sich.

18) Wer den ihm auferlegten weitem Arrest bricht, wird sofort in den Karzer gebracht; und wer diesen ohne Erlaubniß der Akademischen Obrigkeit verläßt, hat eine vierzehntägige Karzerstrafe verwirkt.

§. 86. Der Rector oder Prorector ist vorzüglich und nach ihm der akademische Senat für alle entstandene Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

§. 87. Karzerstrafe muß an Studierenden nur zu solchen Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an Besuchung der Collegien nicht verhindert sind, vollzogen werden.

Anhang. §. 138. Hierin findet eine Ausnahme dann Statt:

- 1) wenn die Karzerstrafe bekanntlich unfleißige Studenten trifft;
- 2) wenn der Student ohnedies schon während der Untersuchung im Karzer gesessen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung, sich während der Zeit, da die Vorlesungen gehalten werden, in oder

außer dem Bezirk der Universität verborgen gehalten hat.

§. 88. Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Gesellschaft, und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden seyn.

§. 89. Wiederholte grobe Exzesse, Widersetzlichkeit gegen den akademischen Senat und dessen zur Ausübung der akademischen Zucht verordnete Bediente; Aufwiegelungen, Rottenstiftungen und Verführung Anderer, müssen mit Relegation bestraft werden.

§. 90. Von der erkannten Relegation muß den Eltern oder Vormündern des Straffälligen sofort Nachricht gegeben, er selbst aber so lange im Karzer behalten werden, bis dieselben seinetwegen weitere Verfügung treffen.

Anhang. §. 139. Bei jedem consilio abeundi muß ein gleiches geschehen, auch muß von jeder Relegation jeder andern Königl. Preuß. Universität Nachricht gegeben werden.

§. 91. Von jeder erkannten Relegation muß dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Belegung des Erkenntnisses, Anzeige geschehen, damit dieses nach Beschaffenheit der Umstände die übrigen Universitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjekts vor hinlänglich nachgewiesener Besserung warnen, auch dem Departement, von welchem der Relegirte nach der Fakultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 92. Ein Relegirter soll weder am Orte noch in der Nachbarschaft unter irgend einem Vorwand geduldet werden.

§. 93. Jede angrenzende Gerichts-Obriegkeit ist schuldig, ihn auf Requisition des Akademischen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuschaffen.

§. 94. Grobe Exzesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation qualifiziren, sollen dennoch mit Karzer, niemals aber mit großer Geldstrafe geahndet werden.

Anhang. §. 140. Grobe und wiederholte Ausschweifungen oder anhaltender Unfleiß eines Beneficiaten sollen den Kollatoren zur Entziehung der genossenen Vortheile angezeigt werden.

§. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Karzerstrafe, kann mit Geld abgekauft werden.

§. 96. In Ansehung aller nicht ausgenommenen Straffälle der Studierenden hat es bei den Vorschriften der in den Rheinlanden geltenden Strafgesetzen sein Bewenden.

Auszug aus dem Rescr. vom 9. Jan. 1813. Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, 3. Heft, Seite 31.

Wenn ein von einem andern als dem akademischen Gericht in den nicht ausgenommenen Straffällen zur Untersuchung gezogener Student, doch nicht zu einer höheren als vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wird: so bleibt die Vollstreckung der von dem Gerichte erkannten Strafe dem Senat dergestalt überlassen, daß der Verurtheilte solche auf dem Karzer erleiden muß.

§. 97. (Rechte der Studierenden in ihren Privatangelegenheiten). In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studierende, der Regel nach, den Gesetzen ihres Geburtsort oder ihrer Heimat unterworfen.

§. 98. So lange Studierende noch unter Eltern oder Vormündern stehen, bleibt es wegen ihrer Unfä-

higkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schließen, bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 99. Besonders in Ansehung des Schuldenmachens. Kein Studierender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen seyn oder nicht, kann, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des akademischen Gerichts, gültig Schulden kontrahiren oder Bürgschaft übernehmen.

§. 100. Kostgeld, Waschgeld, Perückenmacher- und Barbierlohn, soll nicht über einen Monat; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über ein Vierteljahr; Arzneien und Arztlohn nicht über ein halbes Jahr, und das Honorarium für die Kollegia höchstens nur bis zum Ende des Kollegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuster können nur auf zehn, so der Buchbinder nur auf drei Thaler Kredit geben, und müssen diesen Kredit auf länger als einen Monat nicht ausdehnen.

§. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über drei Monate kreditirt werden.

§. 103. Alle vorstehende (§. 100, 101, 102) benannte Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderung längstens binnen acht Tagen, bei Verlust derselben, gerichtlich eintragen.

Anhang, §. 141. 1) Die Honoraria für die Kollegia müssen zur Hälfte von den Studierenden vorausbezahlt; die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannes und Neujahr entrichtet werden.

In Fällen, wo Lehrer bei dem, durch ein gerichtliches Attest von der Obrigkeit des Geburtsortes

bescheinigten Unvermögen eines Studierenden genöthigt sind, ihm die Honoraria für die Kollegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amt oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibt ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt.

Sie müssen aber dafür besorgt seyn, daß bei dem Abgang des Studierenden der Betrag der Schuld gleich andern von dem akademischen Gericht registrirt, und zugleich in dem akademischen Zeugniß notirt wird.

- 2) Repetenten, welche die von andern gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraum, in welchem sie gehört werden, mit den Studierenden wiederholen, haben in Ansehung des Honorarii mit den akademischen Lehrern gleiche Rechte; wegen anderer Privatstunden aber sind sie den Sprach- und Exerzitien-Meistern gleich zu achten.
- 3) Der bisher gestattete Kredit von 25 Rthlr. bei Kaufleuten, welche Materialien zu Kleidung liefern, wird, wegen des Mißbrauchs, daß diese Materialien häufig verkauft oder versetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemessenes fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauch gibt, bis auf 25 Rthlr. incl. der Materialien, zu kreditiren nachgelassen. Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf 10 Rthlr., Buchbinder nur auf 3 Rthlr. Kredit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr.

- 4) Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzneien und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden.
- 5) Alle diese von 1 bis 4 gültigen Schulden behalten das Vorrecht gesetzlicher Schulden nur wenn sie nach dem Ablauf des Vierteljahrs, in welchem sie kontrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden.
- 6) Wenn also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser festgesetzten Frist die Schuld bei dem akademischen Gericht nicht anhängig macht, so kann er damit nicht weiter gehört werden.
- 7) Sollten die während des letzten Vierteljahrs, welches der Studierende sich auf der Universität aufhält, in Gemäßheit der von 1 bis 4 kontrahirten Schulden, wegen Abgangs des Studierenden binnen der in No. 5 bestimmten Frist nicht eingeklagt werden: so muß der Gläubiger dafür sorgen, daß selbige von dem akademischen Gerichte registrirt werden.
- 8) Zu dem Ende steht es dem Gläubiger frei, die Person oder Sachen eines abgehenden Studierenden so lange mit Arrest zu belegen, bis die Schuld registrirt worden ist.
- 9) Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können: so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angibt, und der Schuldner sich darüber erklärt, und soll die Abreise durch ausführliche Instruk-

tion solcher Schuldenfachen nicht aufgehalten werden.

§. 104. Alle andere Privatschulden eines Studierenden sind nichtig, und begründen keine Klage.

§. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 106. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeltlich zurückgegeben werden.

Anh. §. 142. Die Pfänder müssen auf jeden Fall zurückgegeben werden, sie mögen von den Studierenden selbst, oder von einem Dritten, oder auch unter dem Schein eines Verkaufs den Gläubigern eingehändigt worden seyn. Wegen Bettel, Wäsche, Kleidungsstücke und Bücher soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers, wie er nicht gewußt habe, daß sie einem Studierenden gehörten, niemals Statt finden.

§. 107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden, so können die Aeltern oder Vormünder dasselbe zurückfordern.

§. 108. Hat Jemand einem Studierenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei geliehen, oder sonst kreditirt, so soll er außer dem Verlust der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derselben, bestraft werden.

§. 109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt, so ist außer jener Strafe, auch noch das Gezahlte von dem Gläubiger als Strafe zu erlegen.

Anh. §. 143. Wer auf Pfänder, Wechsel, oder Handschriften der Studierenden Geld leihet, oder Kaufmannswaaren statt baaren Geldes auf Kredit gibt, und ihnen auf diese Weise das Ver-

schwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, daß, wenn auch solche Schulden von den Studierenden bezahlt werden, doch das Bezahlte entweder auf Ansuchen der Aeltern und Vormünder, oder wenn diese sich nicht melden, von dem akademischen Fiskus wieder eingezogen werden wird.

§. 110. Wenn aber ein Studierender, durch das Ausenbleiben der, ihm zu seinem Unterhalt angesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist, so muß er sich mit seinem Gläubiger bei dem akademischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 111. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfnis des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache genau prüfen; und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, den Konsens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 112. Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns das wirkliche gegenwärtige Bedürfnis des Schuldners nicht übersteige.

§. 113. Der Regel nach darf das akademische Gericht für einen Studierenden nicht mehr an Schulden konsentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 114. Wenn also ein Studierender dergleichen Konsens sucht, muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Akademie bestimmt worden.

§. 115. Findet sich das akademische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Kredit des Studierenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken: so muß

dieses und die Gründe davon in dem Konsens ausdrücklich bemerkt werden.

§. 116. Gleich nach ertheiltem Konsens muß das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 117. Der Konsens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungs-Anstalten Raum zu lassen.

§. 118. Mit dem Ablauf dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem akademischen Gerichte bei Verlust seines Rechts anzeigen.

§. 119. Das Gericht muß alsdann die den Aeltern oder Vormündern des Schuldners vorgesezte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls erekutivisch anzuhalten, welches in den Rheinprovinzen auf die für die Vollstreckung gerichtlicher Urtheile anderer Provinzen vorgeschriebene Weise geschieht.

§. 120. Alle Gerichte in den Königl. Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen wegen Beitreibung einer gesetzmäßig konsentirten Schuld, ohne Gestattung prozeßualischer Weitläufigkeit, Folge zu leisten.

§. 121. Glauben die Aeltern oder Vormünder erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben, so müssen sie den Betrag niederlegen und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem akademischen Gerichte ausführen.

§. 122. Gegen diese den konsentirten Gläubigern zu verschaffende prompte Rechtshülfe dürfen sie den Schuldner selbst, während des Lauses seiner Studien, mit Exekution nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studierende nicht mehr unter Aeltern und Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf das Vermögen des Schuldners selbst der gesetzmäßigen Exekutionsmittel bedienen.

§. 124. Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner konsentirten Gläubiger verlassen, so steht dieser frei, ihn überall, wo er sich betreten läßt, mit Personal-Arrest zu verfolgen.

Anh. §. 144. Hat der Schuldner die Universität ohne Befriedigung der nach 1—4. (§. 100—103) privilegierten oder von dem akademischen Gericht konsentirten Gläubiger verlassen, so bleibt diesen zwar der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverschränkt, falls sie aber aus seinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Personal-Arrest nicht geschritten werden, sondern die Gläubiger müssen mit der Zahlung so lange in Geduld stehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfänge oder Versorgung zu besserem Vermögen gekommen und in zahlbaren Stand gesetzt worden. In den Rheinprovinzen ist jedoch in diesen Fällen die Zulässigkeit des Personal-Arrests nach den hier geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 125. Dieser §. ist außer Anwendung.

§. 126. Dagegen soll aber auch das akademische Gericht, wenn es pflichtwidrigerweise in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt, oder sonst durch Collusion mit einem Studierenden Jemand zum Borgen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

Anh. §. 145. 1) Wenn ein Studirender eine Wohnung, Stallung oder anderes Gelaß miethet,

und kein schriftlicher Vertrag geschlossen worden, oder der schriftliche Vertrag die Miethzeit nicht näher bestimmt: so ist anzunehmen, daß der Miethsvertrag von Ostern bis Michaelis oder von Michaelis bis Ostern geschlossen worden.

- 2) Sollte der Miethsvertrag im Johannis- oder Weihnachts-Termin seinen Anfang nehmen, so gilt derselbe bis zum nächstfolgenden Michaelis- oder Oster-Termine.
- 3) Die Aufkündigung der Wohnung muß spätestens in den ersten Tagen des letzten Vierteljahrs geschehen.
- 4) Die Wohnung muß beim Ablauf der Miethzeit innerhalb dreier Tage nach Ablauf des Termins wieder geräumt werden.

§. 127. (Von akademischen Zeugnissen.)

Jeder Studierende muß, wenn er die Universität verlassen will, bei seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleißes und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen und selbige dem Vorsteher des akademischen Senats zustellen.

§. 128. Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen und zugleich bemerken, ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden, während seines Aufenthalts auf der Akademie etwas Nachtheiliges bekannt geworden sey.

§. 129. Jeder Landes-Eingeborne, welcher sich zu Uebernehmung eines Amtes, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualifiziren will, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Universität vorlegen.

Berlin, den 1sten Februar 1819.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

Der Minister zur Revision der
Gesetzgebung und Justiz-Organis-
sation in den neuen Provinzen,

v. Beyme.

Instruktion

für

die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei
den Universitäten. Vom 18ten November 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. wollen in Gemäßheit des Beschlusses Art. 2. §. 1. im Protokoll der Deutschen Bundesversammlung vom 20ten September d. J., dessen Anwendung Wir hiermit auch auf die Universität in Königsberg ausdehnen, und Unserer denselben aufnehmenden Verordnung vom 18ten Oktober d. J., über die Obliegenheiten und Verhältnisse der für Unsere Universitäten ernannten außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, Nachfolgendes anordnen und festsetzen.

I.

Da gedachtem Beschlusse zufolge der Regierungsbevollmächtigten erste Bestimmung ist, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disziplinarvorschriften zu wachen, so wird ihnen

1) die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf die Befolgung dieser Gesetze und Vorschriften, darunter besonders, mit Beziehung auf Art. 2. §. 3. des erwähnten Beschlusses, der Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten zur Pflicht gemacht.

2) Um sie in Stand zu setzen dieser Pflicht zu genügen, sollen ihnen nicht nur alle zur Kunde der Rektoren und Senate, oder der Universitätsgerichte gelangten Disziplinarereignisse ohne Ausnahme von diesen Behörden bekannt gemacht werden, sondern es sind auch die

Polizeibehörden verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntniß gekommenen, das Betragen des akademischen Personals überhaupt betreffenden Fall, den Regierungsbevollmächtigten anzuzeigen, unabhängig von der Anzeige, die sie über Sachen der Art den Universitätsgerichten und andern kompetenten Behörden, zu erstatten haben. Uebrigem müssen die Regierungsbevollmächtigten selbst alles anwenden, sich in einer so genauen und vollständigen Kenntniß des ganzen Lebens und Treibens der Universitäten zu erhalten, daß sie im Stande sind, sowohl zweckmäßig und treffend, wenn es nöthig ist, darauf einzuwirken, als auch jederzeit befriedigende Rechenschaft darüber zu geben.

3) Sie sind verpflichtet, auf alle zu ihrer Kenntniß gelangten und den akademischen Behörden entgangenen oder von diesen nicht genugsam beachteten Fälle, dieselben aufmerksam zu machen und zu ihrer Untersuchung aufzufordern.

4) Der Universitätsrichter ist ihnen allein untergeordnet, und ihnen steht in Fällen der akademischen Disziplin und Rechtspflege in Disziplinarsachen, wo zwischen jenem und dem Rektor oder Senate Verschiedenheit der Meinungen obwaltet und das Reglement für die Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit auf ihre Entscheidung verweist, die Entscheidung zu. Gleichfalls entscheiden sie, wenn in polizeilichen die Universität betreffenden Fällen die akademische Behörde und die Ortspolizei nicht übereinstimmen.

5) Sie erhalten das Recht, sowohl sämmtlichen von den Universitätsbehörden vorzunehmenden, Jurisdiktions- und Disziplinarverhandlungen, als auch den Senatsversammlungen beizuwohnen, und wo sie eine Berichtigung oder Vervollständigung des Verfahrens für

nöthig halten, diese zu veranlassen. Auch sind sie befugt, außerordentliche Senatsversammlungen durch die Rektoren zu veranstalten.

6) Die Entscheidungen der akademischen Gerichte in Disziplinarsachen sollen ihnen vor deren Vollziehung vorgelegt werden, und sie haben durch Beischrift ihres Namens ihre Zustimmung zu demselben zu bezeugen. Ihnen wird das Recht beigelegt, in Fällen, wo sie gegen die Meinung der gedachten Behörden eine ernstlichere Ahndung für nöthig erachten, auf diese bei dem vorgeordneten Ministerio anzutragen.

7) Sie werden berechtigt, wenn die Universitätsbehörden ihren Aufforderungen zu Untersuchung gewisser Fälle nicht gleich nachkommen, oder lässig dabei verfahren und ihrem Annahmen nicht Folge leisten, sogleich dazu einen Kommissarius aus den Ortsgerichten zu requiriren, welcher sich der Sache mit Beobachtung der akademischen Vorschriften zu unterziehen hat. Ueber Fälle der Art müssen sie sogleich an das vorgeordnete Ministerium berichten und dieses muß die Universitätsbehörden zur Verantwortung ziehen.

8) Sie werden berechtigt, erforderlichen Falls gemischte Untersuchungs-Kommissionen aus den akademischen Behörden und der Polizei unter ihrem Vorsitz zu ernennen.

9) Alle Refurse gegen Urtheile der akademischen Behörden gehen durch sie und mit ihrem Gutachten begleitet an das vorgeordnete Ministerium.

10) Sie kontrolliren die Vollziehung der Strafen und müssen namentlich darauf sehen, daß Relegirte durch die Polizei gleich aus der Stadt entfernt werden, und sich in einem vier Meilen von derselben abstehenden Umkreise nicht aufhalten.

11) Bei allen Gelegenheiten, wo erhebliche Unordnungen der Studierenden zu besorgen sind, und wovon sie im Voraus Nachricht erhalten, sind sie berechtigt, den Universitätsbehörden und der Polizei die Anweisungen, welche sie für erforderlich halten, zu geben und diese sind ihnen in Allem, was die Universität angeht, zu folgen verbunden. Mit den Militairbehörden treffen sie nöthigenfalls die erforderlichen Verabredungen zur Aufrechthaltung der Ordnung.

12) Bei Tumulten und andern öffentlichen Erzeissen der Studierenden haben sie sowohl die Universitätsbehörden, als auch die Polizei, so weit sie einzugreifen für erforderlich halten, mit Anweisung zu versehen und nöthigenfalls das Militair zu requiriren.

13) Ueber Disziplinarfälle, welche die akademische Lehrer selbst betreffen, müssen sie dem vorgeordneten Ministerio ungesäumt Anzeige und Anträge machen und von ihm Instruktion einholen.

II.

Die Regierungsbevollmächtigten sind ferner, dem Beschlusse des Bundestages zufolge, bestimmt, den Geist in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethode, eine heilsame auf die künftige Bestimmung der Jugend berechnete Richtung zu geben. Um dieser Bestimmung nachzukommen müssen sie sich

1) Von der Beschaffenheit der Vorträge der Dozenten und ihrem Geiste die erforderliche Ueberzeugung verschaffen.

2) Den Dozenten die nöthige Bemerkungen sowohl schriftlich als mündlich mittheilen.

3) Die halbjährigen Lectionskataloge und die Verzeichnisse der halbjährig gehaltenen Vorlesungen mit ihrem Gutachten begleitet dem vorgeordneten Ministerio einreichen.

4) Ueber jede Zulassung eines Privatdozenten, so wie über jede Anstellung und Beförderung eines Professors sollen sie ihr Gutachten abgeben.

5) Die akademischen Institute müssen sie beaufsichtigen und dafür sorgen, daß sie in einer der künftigen Bestimmung der Studierenden zusagenden Verfassung bleiben.

6) Um über dies alles mit den Fakultäten Rücksprache nehmen und ihnen die erforderlichen Mittheilungen machen zu können, sind sie befugt, nicht allein den Sitzungen jeder Fakultät beizuwohnen, sondern auch außerordentliche Versammlungen der Fakultäten durch deren Dekane zu veranlassen.

III.

¶ Weiter sollen sie Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studierenden dienen kann, ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen und müssen deswegen

1) den herrschenden Geist und den Ton der Studierenden fortwährend beobachten und selbst Einfluß darauf zu gewinnen suchen.

2) Solche Studierende, die sich durch unanständige Tracht und durch ein unanständiges oder anstößiges Betragen nachtheilig auszeichnen, müssen sie durch die Rektoren erinnern lassen und nöthigenfalls sorgen, daß sie durch angemessene Disziplinarmittel zur Aenderung ihres Betragens veranlaßt werden.

3) Auf die Entfernung derer, welche auf die Sitten und den Geist der übrigen einen nachtheiligen Einfluß haben, müssen sie bei dem vorgeordneten Ministerio antragen, sind aber berechtigt in dringenden Fällen die Entfernung solcher Individuen, unter Vorbehalt der Verantwortung selbst anzuordnen.

4) An der Verleihung der Freitische und übrigen akademischen Benefizien sollen sie den Antheil nehmen, daß alle Kollationsdekrete ihnen vorgelegt werden, und sie durch Beisetzung ihres Namens ihre Zustimmung bezeugen. Sie haben darauf zu sehen, daß nur Würdige dergleichen Wohlthaten erhalten und genießen. Deswegen soll auch von dem vorgesehten Ministerio keinem Studierenden eine Unterstützung bewilligt werden, dem nicht seine Würdigkeit dazu von dem Regierungsbevollmächtigten bezeugt ist.

5) Alle den Studierenden von den Rektoren und den Fakultäten zu ertheilenden Zeugnisse müssen sie mitzeichnen.

6) Sie sollen darauf sehen, daß völlig genaue Ab- und Zugangslisten der Studierenden gehalten und ihnen fortlaufend vorgelegt werden. Hierbei müssen sie darauf Acht haben, daß keine von andern Universitäten Relegirte, auch keine von einer andern Universität kommenden und nicht mit einem von deren Regierungsbevollmächtigten mit unterschriebenen Zeugniß versehenen Studenten aufgenommen werden.

7) Sie haben regelmäßig monatlich Bericht über die Disziplinar-Ereignisse, den herrschenden Geist und die Beschaffenheit der Sitten auf der Universität an das vorgesezte Ministerium zu erstatten, erhebliche Vorfälle aber demselben außerordentlich ohne Verzug anzuzeigen.

IV.

Da es den Ober-Präsidenten in den Provinzen

wegen ihrer übrigen ausgedehnten Geschäften und häufigen Abwesenheit nicht wohl möglich seyn würde, den an die Regierungsbevollmächtigten zu machenden, sehr ins einzelne gehenden Forderungen vollkommen zu entsprechen, so wollen Wir, die Bestimmung im §. 16. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30sten April 1815, wonach jeder Ober-Präsident Kurator der in der ihm anvertrauten Provinz befindlichen Universität seyn soll, und die bestehenden Kuratorien der Universitäten überhaupt, auf so lange, als die gegenwärtige Maasregel dauert, hiermit aufheben. Es werden demnach

1) Die Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten, welche Kuratoren haben, so lange an die Stelle der letztern treten, und auf dieselben gehen daher auch alle den Kuratoren in den ihnen bereits ertheilten Instruktionen gegebenen Obliegenheiten und Befugnisse in den übrigen Universitätsangelegenheiten über.

2) Dieselben Obliegenheiten und Befugnisse werden hiermit auch dem Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Halle zugesprochen, welchen das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hiernach noch mit weiterer Instruktion versehen wird.

3) Gedachtem Ministerio bleibt es vorbehalten, da von ihm unmittelbar die Kuratorialgeschäfte der hiesigen Universität wahrgenommen werden, diese auf den Regierungs-Bevollmächtigten so weit zu übertragen, daß er gehörig zum Wohl der Universität einwirken und seine Bestimmung ganz erfüllen könne.

4) Die Universität in Greifswald bleibt bis zu ihrer beendigten neuen Organisation in ihrem bisherigen Verhältniß zu ihrem Kanzler, welcher jedoch die den

Regierungsbevollmächtigten gegebene Bestimmung nach der ihm von Unserm Ministerio für den öffentlichen Unterricht zugehenden Instruktion im Allgemeinen wahrzunehmen hat.

Den Ober-Präsidenten bleibt übrigens die Verpflichtung, so viel als nur immer möglich, zum Besten der Universitäten und zur Erreichung des Zweckes bei der Anstellung der Regierungs-Kommissarien mitzuwirken. Wir erwarten, daß sie allen Einfluß ihrer Stellung dazu aufbieten und die Regierungs-Kommissarien mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln kräftigst unterstützen werden.

V.

Die Regierungsbevollmächtigten stehen im Allgemeinen in denselben Verhältnissen wie die Kuratoren der Universitäten. Sie sind demnach

1) in Beziehung auf dieselben als die Stellvertreter des ihnen vorgesetzten Ministerii zu betrachten, und es muß ihnen deswegen von den akademischen Behörden und Personen willig Folge geleistet, auch müssen ihnen alle Berichte gedachter Behörden, imgleichen die Berichte der Direktoren und Vorsteher der akademischen Institute, Sammlungen und Apparate vorgelegt werden, wobei es ihnen frei steht, selbige unter bloßer Beischrift ihres Namens weiter zu befördern, oder auch mittelst besonderer Berichte zu überreichen.

2) Sie sind dem Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet, erstatten an dieses allein alle ihre Berichte, indem demselben überlassen bleibt, in vorkommenden Fällen mit andern dabei interessirten Ministerien zu verhandeln.

Eben so erhalten sie auch nur von dem erstgedachten Ministerio alle Aufträge und Resolutionen, und werden hiermit angewiesen, den Verfügungen dieser Behörde in allen Stücken pünktlich und ohne Aufschub nachzukommen.

3) Sie sollen in den Stand gesetzt werden, daß für ihre Geschäfte nöthige Dienstpersonal zu halten, doch sollen ihnen auch erforderlichen Falls alle Subalternen der Universitäten zu Gebote stehen.

Nach diesen Festsetzungen haben sowohl die Regierungsbevollmächtigten selbst, die Universitäten und ihre Behörden, als auch die in vorkommenden Fällen mitzuwirken angewiesenen polizeilichen, richterlichen und militairischen Behörden, sich streng zu achten. Letztere sind hierzu von den ihnen vorgesetzten Ministerien anzuhalten, das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aber hat im Allgemeinen, wie in Hinsicht auf die Regierungsbevollmächtigten und die Universitäten insonderheit darüber zu halten, daß obige Vorschriften genau befolgt werden.

Gegeben Berlin, den 18ten November 1819.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg.

R e g l e m e n t

f ü r

die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin
und Polizeigewalt bei den Universitäten.

Vom 18. November 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. haben Uns überzeugt, daß die bisher auf Unsern Universitäten Rücksichts der Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizei-Gewalt bestandenen Einrichtungen nicht überall den gehofften Erfolg gehabt haben. Die Rektoren und Senatoren Unserer Universitäten, in deren Händen sich bisher die akademische Disziplin und Polizei-Gewalt konzentrirte, standen nicht in der nothwendigen Verbindung mit den Orts-Polizeibehörden und die jährlichen Veränderungen in dem mit jenen akademischen Würden bekleideten Personale verhinderten eine gleichförmige Ausübung der den Universitäten verliehenen Disziplinar-Gewalt. Wir haben daher beschlossen, bei jeder Unserer Universitäten statt des bisherigen Syndikus einen eigenen Universitätsrichter anzustellen, und diesem hauptsächlich die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizei-Gewalt zu übertragen. Dem gemäß verordnen Wir, indem Wir alle dem gegenwärtigen Reglement widersprechende Bestimmungen Unseres Reglements vom 28ten Dezember 1810, wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten, und der Unsern Universitäten bisher ertheilten Statuten hierdurch ausdrücklich abändern und aufheben, hiermit Folgendes:

§. 1. Die durch das Edikt vom 28ten Dezember 1810 den Universitäten anvertraute akademische Disziplin und Polizei-Gewalt wird, nach Verschiedenheit der Fälle, von dem Rektor oder dem Universitätsrichter oder dem akademischen Senat ausgeübt.

§. 2. Dem Rektor allein gebührt die Ausübung der Disziplin, so weit sie sich über die Sitten und den Fleiß der Studierenden erstreckt, und härtere Maaßregeln als Ermahnungen und Verweise nicht erfordert. Schriftliche Verhandlungen finden in diesen Fällen nicht Statt, doch ist der Rektor verpflichtet, in einer kurzen Registratur die von ihm gewählte Maaßregel, die Veranlassung zu derselben, so wie den Vornamen, Namen, das Vaterland des dadurch Betroffenen und die Fakultät, zu welcher derselbe gehört, aufzuzeichnen, und diese Registratur dem Universitätsrichter und dem Dekan der Fakultät, zu welcher der Betroffene gehört, nachrichtlich vorlegen zu lassen.

§. 3. Wenn wegen Unfleißes oder unsittlichen Betragens, ungeachtet solches in einer Verlegung der allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen noch nicht besteht, dennoch härtere als die §. 2. bemerkten Strafen nothwendig werden, z. B. Beraubung der unter der Verwaltung des akademischen Senats stehenden Benefizien, Freitische und Stipendien, oder Verweisung von der Universität, so tritt das unter §. 10. sqq. bemerkte Verfahren ein.

§. 4. Streitigkeiten unter den Studierenden selbst, so lange sie nicht in Thätlichkeiten übergegangen, werden zunächst von dem Rektor allein erörtert; insofern ihm aber die gütliche Beilegung nicht gelingen, oder, seiner Ansicht nach, einer der Theilnehmer eine härtere Strafe als einen bloßen Verweis verwirkt haben sollte,

ist er verbunden, die weitere Verhandlung dem Universitätsrichter zu überlassen.

§. 5. Die Ernennung des Universitätsrichters geschieht von Unserm Ministerio der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit Zustimmung Unseres Justiz-Ministerii und Unseres Ministerii zur Revision der Gesetzgebung u. s. w. für die Universität Bonn. Der Universitätsrichter soll in der Regel dieselbe Qualifikation zur Verwaltung des Richteramtes haben, welche Wir von den Mitgliedern Unserer Ober-Landesgerichte, nach näherer Anweisung der allgemeinen Gerichtsordnung, erfordern. Er darf weder akademischer Lehrer noch Privatdozent seyn, hat aber den Rang der ordentlichen Professoren. Er ist Mitglied des akademischen Senats und nimmt in demselben, so wie bei feierlichen Aufzügen, die Stelle zur Linken des jedesmaligen Rektors ein. Er ist befugt in Sachen seines Amtes dem Sekretair und den Unterbeamten der Universität Aufträge und Anweisungen zu ertheilen, und steht seinerseits zunächst unter dem Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität, welcher in allen Sachen, worin es auf Kenntniß der Gesetze und der Landesverfassung ankommt, ihm Gutachten abzufordern und Aufträge zu geben berechtigt ist.

§. 6. Der Universitätsrichter ist zugleich Rechtskonsulent der Universität, und als solcher dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse und Verhandlungen des akademischen Senats, nach Inhalt und Form, den bestehenden Gesetzen und der Verfassung vollkommen gemäß sind. Er hat daher in allen hieher einschlagenden Gegenständen ein *Votum decisivum* gleich den andern Senatsmitgliedern. Es steht ihm auch frei, wenn er glaubt, daß der Beschluß der Pluralität des Senats

sich nicht vertreten lasse, die obwaltende Differenz zur Entscheidung des Regierungsbevollmächtigten zu bringen.

In solchen Fällen findet nur eine mündliche Deliberation Statt, bei welcher die Pluralität des Senats durch zwei von ihm erwählte Deputirte vertreten wird. Der Richter hält dem Regierungs-Bevollmächtigten dann Vortrag, der durch die Deputirten nöthigenfalls ergänzt wird, und nur der Beschluß des Regierungs-Bevollmächtigten wird, von ihm vollzogen, niedergeschrieben.

In den Rechtsangelegenheiten der Universität diese vor Gericht zu vertreten ist der Richter nicht verbunden, er ist vielmehr befugt, gemeinschaftlich mit dem Rektor der Universität einen Bevollmächtigten zu bestellen, über dessen Auswahl er sich mit dem Senate vereinigen, und den er, nach vorgängiger Rücksprache mit demselben, mit der nöthigen Information versehen, und Hinsichts des Betriebes des Prozesses fortgesetzt kontrolliren muß.

§. 7. Wo der Universitätsrichter zugleich die Jurisdiktion auf den akademischen Gütern verwaltet, liegen ihm in dieser Hinsicht die durch die allgemeine Gerichtsordnung den Justitiarien vorgeschriebenen Pflichten ob.

§. 8. Bei Verwaltung der eigentlichen akademischen Disziplin und Polizeigewalt verfährt der Universitätsrichter völlig selbstständig

- a) bei allen Civilklagen gegen Studierende, deren Gegenstand lediglich pekuniär ist,
- b) bei allen leichteren Vergehen, deren Strafe nur in Verweis oder in Carcerstrafe bis zu vier Tagen besteht.

Es werden daher alle Civilklagen, so wie alle Anzeigen gegen Studierende wegen Verletzung der Polizeiver-

ordnungen und Strafgesetze bei dem Universitätsrichter angebracht, an den auch der Rektor dieselben sofort abzugeben verbunden ist, falls sie zufällig in seine Hände gekommen seyn sollten. Der Universitätsrichter ist verbunden, zunächst zu prüfen, ob der Gegenstand der Anzeige an die akademische oder ordentlichen Gerichte gehört, und letzteren Falls verbunden, die Anzeige sofort dahin abzugeben. Er behält jedoch entweder eine Abschrift derselben zurück, oder wenn die Sache hierin zu weitläufig seyn sollte, registriert er aus den durch seine Hände gehenden Verhandlungen deren wesentlichen Inhalt, damit auf den Grund derselben in der nächsten Senatsitzung oder bei besonders wichtigen Fällen in einer von dem Rektor zu veranstaltenden außerordentlichen Versammlung geprüft werden könne, ob es etwa besonderer Disziplinarmaassregeln bedürfe. Gehört die Sache aber vor das akademische Gericht, so ist der Universitätsrichter in den oben ad a und b angegebenen Fällen befugt, sie selbstständig zu untersuchen und zu entscheiden.

Es steht ihm aber frei, den Rektor, den Dekan der betreffenden Fakultät, oder jedes andere Mitglied der Universität, dessen Anwesenheit bei der Untersuchung er aus besondern Umständen etwa für nützlich hält, um Bewohnung der Termine zu ersuchen, und diesen Requisitionen muß von den Requirirten unweigerlich Folge geleistet werden.

Dagegen steht es auf der andern Seite jedem Mitgliede des Senats frei, in den Terminen gegenwärtig zu seyn, und dem Universitätsrichter seine Bemerkungen, jedoch ohne alle weitere Einmischung, mitzutheilen.

§. 9. Ist der Universitätsrichter der Meinung, daß nach Lage der beendigten Ausmittelungen ein bloßer Verweis hinreiche, so giebt er die Verhandlungen an den Rektor zurück, dem, wenn er der Ansicht des Richters beitrifft, die Ertheilung des Verweises überlassen bleibt. Weicht die Ansicht des Rektors von der des Richters ab; und findet keine Vereinigung zwischen beiden nach gegenseitiger Berathung Statt, so trägt der Rektor die Sache dem versammelten Senate bei der nächsten Sitzung vor, und der Beschluß der Pluralität des Senats entscheidet in diesem Falle unbedingt.

§. 10. Bei allen größeren Vergehen, wo die vermuthliche Strafe viertägige Inkarzeration übersteigt, wird die Untersuchung zwar von dem Universitätsrichter gleichfalls selbstständig nach §. 8. geleitet, er ist jedoch verbunden, zu den Terminsverhandlungen den Rektor zuzuziehen, der sich in Verhinderungsfällen den Rektor des nächstvorigen Jahres oder, wenn auch dieser verhindert wird, den Dekan, oder, wenn auch dieser verhindert wird, einen Professor ordinarius der Fakultät, zu welcher der Angeschuldigte gehört, zu substituiren berechtigt ist.

§. 11. Als größere Vergehen, jedoch mit den Beschränkungen, welche das Edikt vom 28 Dezember 1810 §. 9. enthält, sollen ohne Ausnahme betrachtet werden:

Duelle unter Studenten bei denen keine erhebliche Verwundung oder Verstümmelung vorgefallen, Realinjurien, Störung der Ruhe an öffentlichen Orten, Beleidigungen einer Obrigkeit, Beleidigung eines Lehrers, in Rücksicht ihrer nur disziplinelten Folgen, Aufwiegelei, Rottenstiftung

unter Studenten, Berrufserklärung, Theilnahme an geheimen oder nicht authorisirten Verbindungen.

§. 12. Auch die Entscheidung erfolgt in den §§. 10 und 11 bestimmten Fällen, sobald sie nicht auf Ausschließung von der Universität ausfällt, selbstständig durch den Universitätsrichter jedoch nach vorgängigem Vortrage im Senate. Sämmtlichen Mitgliedern des Senats steht bei diesem Vortrage eine berathende Stimme zu. Ist aber die Hälfte der Mitglieder des Senats der Meinung, daß die Entscheidung des Richters zu hart oder zu gelinde sey, und betrifft die Verschiedenheit in den Ansichten eine achttägige Inkarzeration oder eine noch härtere Strafe, so muß, wenn der Richter sich von den Gründen der übrigen Senatsmitglieder nicht überzeugen läßt, der Regierungs-Bevollmächtigte über die Differenz entscheiden. Dieser Refurs auf den Regierungs-Bevollmächtigten findet, sobald der Rector sich unter den Dissentirenden befindet, schon dann statt, wenn ein Drittheil sämmtlicher Stimmen des Senats sich gegen den Universitäts Richter erklärt.

§. 13. Sobald von dem Richter oder einem andern Senatsmitglied auf Ausschließung von der Universität, sey es nun durch Exclusion, Consilium abeundi oder Relegation, angetragen wird, haben sämmtliche Senatsmitglieder eine völlig entscheidende Stimme und die einfache Pluralität der Stimmen giebt den Ausschlag; dem Richter steht jedoch frei, wenn er dem Beschlusse sich nicht fügen zu können glaubt, auf die Entscheidung des Regierungs-Bevollmächtigten, wie im Falle ad 12, zu provoziren.

§. 14. Alle Entscheidungen, über welche Vortrag im Senat gehalten worden, werden in dessen Namen abgefaßt und von dem Rektor und Richter unterschrieben.

Alle sonstige Ausfertigungen, und in den ad a. und b. des §. 8. bezeichneten Sachen, auch die Erkenntnisse werden vom dem Universitätsrichter allein unterschrieben.

§. 15. Alle Ausfertigungen, an denen der Universitätsrichter Theil nimmt, werden von dem Sekretarius kontrassegnirt, das Protokoll in den Terminsverhandlungen führt der Kanzellist und Registrator der Universität.

§. 16. Der im §. 13. des Reglements vom 28sten Dezember 1810 gegen Entscheidung des Senats in Disziplinarsachen nachgelassene Refurs muß, wenn auf Relegation erkannt ist, binnen vier Tagen, und gegen andere Disziplinarsachen binnen 48 Stunden, bei Vermeidung der Präklusion, ergriffen werden. Im letztern Falle kann das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten der Strafe eine Verschärfung hinzufügen, wenn der Refurs zur Ungebühr ergriffen ist. In Ansehung der durch das gedachte Gesetz nachgelassenen Appellationen in Civilsachen bleibt es bei den festgestellten Fristen.

§. 17. Der Rektor sowohl als der Universitätsrichter sind verpflichtet, in jeder Senats-Sitzung von allen Sachen Nachricht zu geben, welche von ihnen nach §§. 2, 4, 8, 9 seit der vorhergehenden Senats-Sitzung entschieden worden sind.

§. 18. Die Sorge für die Vollstreckung der Strafen liegt dem Richter ob, der insofern von Inkarzeration

tion die Rede ist das Gutachten des Dekans der Fakultät des zu Bestrafenden darüber hören muß, wie die Strafe ohne zu großen Nachtheil für das Studium des zu Bestrafenden zu vollstrecken sey. Dem Richter gebührt daher auch die Aufsicht über die zweckmäßige Einrichtung des Karzers und über Befolgung der Karzerordnung.

§. 19. Hält der Richter im Laufe der Untersuchung die Verhaftung eines Studierenden für nothwendig, so muß er darüber, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, mit dem Rektor und Dekan zuvörderst Rücksprache nehmen, weichen beide von seiner Ansicht ab, so entscheidet nach §. 6. der Regierungs-Bevollmächtigte, auf welchen ihrerseits Rektor und Dekan provoziren können, wenn der Richter die von ihnen behauptete Nothwendigkeit der Verhaftung nicht anerkennen will.

§. 20. In allen Angelegenheiten, wo außer dem pekuniären Interesse noch ein disziplinelles eintritt, ist nach §. 10. die Art des Verfahrens davon abhängig, ob Rücksichts des letztern eine härtere als viertägige Karzerstrafe zu erwarten ist; die Entscheidung über das pekuniäre Interesse gebührt auf jeden Fall dem Richter allein.

§. 21. Dem Universitätsrichter steht die Benützung der untern Polizeibeamten des Orts für die von ihm zu führenden Untersuchungen, unter Rücksprache mit den Orts-Chefs derselben, frei. Zu Mittheilungen zwischen diesem und dem Universitätsrichter bedarf es keiner förmlichen Schreiben, die Verhandlungen werden vielmehr gegenseitig in originali brevi manu mitgetheilt.

und mit den Originalvermerken, welche erbeten worden, zurückgegeben.

§. 22. Der Richter soll überhaupt das Organ seyn, durch welches der Rektor und Senat mit den Ortspolizeibehörden in Verbindung tritt, es muß daher in allen Angelegenheiten, bei welchen ein polizeiliches Interesse statt findet, insbesondere also über die Anträge der Studirenden auf Zulassung öffentlicher Aufzüge, die Veranstaltung von Bällen und Konzerten, zwischen dem Rektor und Richter und wenn diese sich über die Zulassung vereinigt haben, zwischen dem Richter und dem Chef der Ortspolizeibehörde berathen werden. Der Regierungs-Bevollmächtigte entscheidet, wenn bei den Berathungen keine Vereinigung Statt findet.

§. 23. Der Richter muß wöchentlich dem Regierungs-Bevollmächtigten eine Uebersicht der eingegangenen und der beendigten Klagen und Anzeigen einreichen, in welche auch die nach §. 2. von dem Rektor aufgenommenen Registraturen aufzunehmen sind. Das Schema hierzu wird ihm der Regierungs-Bevollmächtigte mittheilen. Es ist damit eine Anzeige von der geschehenen Vollstreckung der Urtheile zu verbinden. Bei Vorfällen unter Studirenden, die am Orte ein besonderes Aufsehen erregt haben, muß die Anzeige an den Regierungs-Bevollmächtigten sogleich erfolgen, mit bestimmter Bezeichnung des bereits Feststehenden und des zur Zeit noch unverbürgt bekannt Gewordenen.

§. 24. Der Universitätsrichter ist befugt und verpflichtet, gesetzlich zulässige Schuldcontrakte der Studirenden aufzunehmen, auch die, studirenden Ausländern in ihren Privatangelegenheiten etwa nöthigen gericht-

lichen, Beglaubigungen zu ertheilen, und sollen diese Verhandlungen, für welche er aber in keinem Falle eine Taxe erheben darf, gerichtlichen Glauben haben.

Nach dieser Verordnung, welche zu Jedermanns Wissenschaft durch Unsere Gesessammlung öffentlich bekannt gemacht werden soll, haben alle, die es angeht, besonders alle Universitäten und Staatsbehörden sich zu achten.

Gegeben Berlin, den 18ten November 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg.

Auszug aus der Königlichen Bekanntmachung vom 18ten Oktober 1819, die Bundestags-Beschlüsse vom 20ten September 1819 betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen &c. &c. &c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 20ten September d. J. zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde vier Beschlüsse gefaßt, die Wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß unserer Staatsbehörden und Unterthanen bringen:

II. Provisorischer Beschluß

über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln.

« §. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze
 « gegen geheime oder nicht authorisirte Verbindun-
 « gen auf den Universitäten, sollen in ihrer ganzen
 « Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbe-
 « sondere auf den seit einigen Jahren gestifteten,
 « unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft
 « bekannten Verein und um so bestimmter ausgedehnt
 « werden, als diesem Verein die schlechterdings un-
 « zulässige Voraussetzung einer fortdauernden Ge-
 « meinschaft und Correspondenz zwischen den ver-
 « schiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den
 « Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung
 « dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur
 « Pflicht gemacht werden.

« Die Regierungen vereinigen sich darüber,
 « daß Individuen, die nach Bekanntmachung des
 « gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen
 « oder nicht authorisirten Verbindungen geblieben,
 « oder in solche getreten sind, bei keinem öffentli-
 « chen Amte zugelassen werden sollen.

« §. 4. Kein Studierender, der durch einen
 « von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten,
 « oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines
 « akademischen Senats, von einer Universität ver-
 « wiesen worden ist, oder der, um einem solchen
 « Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität
 « entfernt hat, soll auf einer andern Universität
 « zugelassen, auch überhaupt kein Studierender, ohne
 « ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens

«auf der von ihm verlassenen Universität, von
«irgend einer andern Universität aufgenommen
«werden».

Wir wollen, daß die vorbenannten Beschlüsse von
Unsere sämtlichen Behörden und Unterthanen in Un-
sern zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen so weit
es sie angeht, pünktlich befolgt werden.

So geschehen und gegeben Berlin den 18ten
October 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg.

A n h a n g

z u d e n

akademischen Gesetzen.

Durch Allerhöchste Verfügungen Sr. Majestät des Kö-
nigs d. d. 21. Mai 1824 und durch hohe Ministerial-
Rescripte vom 25. May und 9 Juni 1824 ist in Anse-
hung der Studirenden Folgendes verordnet worden:

I. daß alle geheime, insonderheit burschenschaftliche,
und nach dem Geiste, den Grundsätzen und Zwecken der
Burschenschaft eingerichtete Verbindungen, auf den Kö-
niglichen Universitäten künftig nicht als bloße Studen-

ten-Verbindungen, sondern als in die Kategorie der Edicte vom 20. October 1798, und vom 6. Januar 1816 gehörige, verbotene, geheime Verbindungen angesehen, und behandelt, und daher in Gemäßheit dieser Edicte criminalgesetzlich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu einem öffentlichen Amte, wohin in dieser Beziehung auch die medizinische Praxis zu rechnen, bestraft werden sollen, und

II. daß, da die, hiernach gegen die Mitglieder solcher verbotenen und besonders burschenschaftlichen Verbindungen zu erkennende Strafe, das Strafmaaß der akademischen Gerichtsbarkeit überschreitet, in Gemäßheit des Reglements vom 24. November 1820 die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung vor die ordentlichen Gerichtshöfe und nur die davon unabhängige Relegation vor die akademische Behörde gehören, und

III. daß der allgemeinen Polizei die polizeiliche Aufsicht gegen alle diese geheimen und verbotenen Verbindungen, der erste Angriff und die polizeiliche Untersuchung zustehen soll, nach deren Schluß das Königl. Polizei-Ministerium, nach Maasgabe der ermittelten Resultate, die Sache entweder an die Justiz abgeben oder weitere Maasregeln und Bestimmung erlassen wird. Diese Verfügungen sind nicht bloß an die Universitäten erlassen, sondern sollen auch zugleich als allgemeines Gesetz, durch die Gesetz-Sammlung publicirt, beobachtet werden.

Außerdem ist noch für die Studierenden auf sämtlichen Preussischen Universitäten festgesetzt worden:

1) Daß den Studirenden alle Reisen in's Ausland und auch nach andern inländischen Universitäten nur mit

Pässen der Polizei-Behörde, nach Ausweis nöthwendiger Geschäfte, gestattet werden sollen. Es haben daher alle Studierende, welche einen solchen Paß nachsuchen, sich zuerst bei dem Rectorate zur Vernehmung, und sodann beim Königlichem Regierungs-Bevollmächtigten zu melden, um sich über Absicht und Zweck ihrer Reise zu legitimiren.

2) Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Beherbergen fremder Studirenden mancherlei Nachtheile für den Fleiß und die Finanzen der Wirthe sowohl, als der Gäste mit sich führet, und die wechselseitigen Besuche der Studirenden verschiedener Universitäten nicht selten Störungen der Ruhe und Ordnung zu Folge haben, so hat sich das hohe Ministerium, nach dem von auswärtigen Universitäts-Vorgesetzten schon gegebenen Beispiele, bewogen gesehen, den Studirenden die Beherbergung Studirender anderer, sowohl inländischer als auswärtiger, Universitäten ernstlich und dergestalt zu untersagen, daß demjenigen Studenten, welcher einen Studenten von einer andern Universität bei sich beherberget, eine, das Doppelte der Zeit der geschehenen Beherbergung betragende, und im Wiederholungs-Falle zu verschärfende, Karzerstrafe treffen soll. Von diesem Verbote macht der einzige Fall eine Ausnahme, wenn ein leiblicher oder Stiefbruder, oder sonst naher Verwandter den andern besucht, seine Beherbergung nicht auf ein von einem andern Studenten ausgestelltes Einquartierungs-Billet geschehen ist, und sich bei der nicht zu unterlassenden Vernehmung kein unerlaubter, besonders das Verbindungs-Wesen betreffender Zweck der Reise ergibt, oder sonst entdeckt wird.

Nachtrag.

Auf dem Grund der allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 21. Mai 1824, die Aufhebung der bisherigen langen Herbstferien betreffend, hat das hohe Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch ein Rescript vom 15. März. 1825 festgesetzt, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate bis zum ersten Sonnabend nach dem 15. September, und die Vorlesungen des Winter-Semesters vom ersten Montage nach dem 18. October bis zum Sonnabend vor der Charwoche dauern sollen.

Gedruckt bei C. F. Thormann in Bonn.



